

ZH_KASSATIONSGERICHT AC030143 vom 25. Februar 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC030143

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030143 du 25 février 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC030143 del 25 febbraio 2004

Erwägungen

E. 3

Auf Grund obiger Erwägungen (Ziff. II.2.1.-II.2.2. vorstehend) ist die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. November 2003 (KG act. 5) ohne Weiteres als Beschwerdeschrift entgegen zu nehmen und zu behandeln. Es ist ihm mit anderen Worten nicht Gelegenheit zu geben, eine weitere Rechtsschrift zu verfassen, und es ist zu diesem Zweck kein amtlicher Verteidiger zu ernennen. Ob dem Beschwerdeführer für das kassationsgerichtliche Verfahren ein amtlicher Verteidiger zu bestellen ist, ist erst anhand der Erfolgsaussichten der vorliegenden Eingabe zu beurteilen. 4.1. Aus der gesamten Beschwerde geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Entscheid in erster Linie nicht in der Sache selber anfecht, sondern geltend macht, man hätte ihm für das Revisionsverfahren einen amtlichen Verteidiger bestellen müssen. 4.2. Die Vorinstanz lehnt die Bestellung eines amtlichen Verteidigers mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer sei in der Lage gewesen, seine Argumente für eine Revision klar, verständlich und sachgerecht vorzutragen. Dass der angestrebte Erfolg nicht eingetreten sei, liege nicht an einer mangelhaften oder juristisch fehlerhaften Begründung, sondern am Fehlen von Revisionsgründen. Dar-

- 6 - an hätte nach Ansicht des Obergerichts ein amtlicher Verteidiger nichts ändern können (KG act. 6 Erw. III S. 27 mit Hinweisen auf OG act. 19 und 25). 4.3. Der Beschwerdeführer anfecht nicht die Erwägung an, er sei in der Lage gewesen, seine Argumente für eine Revision klar, verständlich und sachgerecht vorzutragen. Er führt jedoch ins Feld, dass dies offensichtlich nicht genüge. Bestand und Neuheit der Tatsachen sei zu behaupten und glaubhaft zu machen. Ebenso sei darzulegen, inwiefern die neuen Tatsachen und Beweise die Erwägungen des Geschworenengerichtes erschüttern könnten. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, dass er letzteres nur unter Beizug des sehr umfangreichen Protokolls, zu dem er keinen Zugang gehabt habe, hätte darlegen können, zumal der angefochtene Sachentscheid sich mehrfach auf das Protokoll bezogen habe (vgl. KG act. 5 S. 4f. Ziff. 4 -6.3.). Der Beschwerdeführer macht jedoch nicht geltend, dass ihm das geschworenengerichtliche Urteil nicht zur Verfügung gestanden habe. 4.4. Wenn das Obergericht unangefochten festhält, der Beschwerdeführer sei in der Lage gewesen, seine Argumente für eine Revision klar, verständlich und sachgerecht vorzutragen, so umfasst das die genügende Behauptung und Glaubhaftmachung der angerufenen neuen Tatsachen bzw. Beweise. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Behaupten und Glaubhaft-Machen von Tatsachen über das dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz attestierte klare, verständliche und sachgerechte Darlegen seines Standpunktes hinaus gehen sollte. Dieser Umstand wird denn auch dadurch unterstrichen, dass die Vorinstanz durchaus anerkennt, dass der Beschwerdeführer Tatsachen benennen und glaubhaft machen konnte, welche als neu anzusehen sind (vgl. KG act. 6 Erw. II.3.2., II.4.2.1., II.15.). Dass ihm dies nicht mit

Bezug auf all seine neuen Behauptungen gelang, ändert daran grundsätzlich nichts. Insbesondere legt der Beschwerdeführer nicht dar, dass ein allfälliges körperliches oder geistiges Unvermögen seinerseits die Ursache dafür wäre, insbesondere wenn man bedenkt, dass er - wie bereits er- wähnt - in anderen Punkten unbestrittenermassen in der Lage war, seinen Stand- punkt substantiiert zu vertreten, weshalb seine am Ende der Beschwerdeschrift aufgelisteten Beschwerden (KG act. 5 S. 7-18) nicht dafür kausal sein können,

- 7 - dass er mit seinem Anliegen letztlich nicht durchdrang und Teile seines Revisionsgesuches den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen. 4.5. Unbehelflich ist ferner der Hinweis darauf, dass er keinen Zugang zu den Akten (insbesondere zum Protokoll) des geschworenengerichtlichen Verfahrens habe, weshalb er das Revisionsgesuch nicht habe korrekt verfassen können. Ein Ersuchen um Wiederaufnahme setzt nämlich keine Aktenkenntnis voraus. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich das Geschworenengericht in seinem Urteil mehrfach auf das Protokoll (und andere Akten) bezieht. Die Akten müssen dort bekannt sein, wo überprüft werden muss, ob ein Gericht die ihm vorliegenden Beweise richtig gewürdigt hat. Bei einer Revision dagegen steht die Würdigung der Akten, die dem urteilenden Gericht bekannt waren, nicht mehr zur Diskussion. Vielmehr geht es darum, ob die Schlussfolgerungen im angefochtenen Sachurteil durch neue Erkenntnisse in Zweifel gezogen werden können. Ob eine neue Tatsache das fragliche Urteil in seinen Schlussfolgerungen und damit letztlich im Entscheid über Schuld oder Unschuld bzw. über das Strafmass erschüttern kann, kann ohne Weiteres ohne Aktenkenntnis zunächst behauptet und anhand der Urteilsbegründung auch beurteilt werden. Wie bereits die Vorinstanz ausführt, muss der Revisionskläger nur das Vorhandensein der ins Feld geführten neuen Tatsache glaubhaft machen (KG act. 6 Erw. II.2. S. 3f.; § 161 GVG). Er muss in- dessen keine detaillierte Beweiswürdigung vornehmen und dem Gericht ausein- ander setzen, wie die neuen Beweise im Lichte der ursprünglich bereits bekannt- ten Akten erscheinen. Dies zu beurteilen ist Sache der über die Revision befin- denden Kammer. Dieser Auffassung kann im Übrigen nicht entgegen gehalten werden, dass dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör und damit zusammen- hängend das Recht auf Akteneinsicht beschnitten werde. Alle nötigen Informatio- nen kann der Revisionskläger auch ohne Akteneinsicht dem fraglichen Urteil sel- ber entnehmen, da dieses die ihm zu Grunde liegenden Erwägungen enthalten muss. Dagegen könnte man auch nicht einwenden, dass dieses Urteil ungenü- gend und/oder falsch bzw. willkürlich begründet sei, da entsprechende Einwände (also eine allfällige Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und/oder des Willkürverbots) im Revisionsprozess nicht mehr zu hören sind. Anders entschei- den würde im Übrigen bedeuten, dass der Grundsatz unterlaufen werden könnte,

- 8 - wonach ein Revisionskläger nur dann Anspruch auf amtliche Verteidigung hat, wenn das Gesuch nicht aussichtslos erscheint, denn dann könnte jeder rechts- kräftig Verurteilte, der sich im (geschlossenen) Strafvollzug befindet, mit dem Ar- gument des fehlenden Aktenzuges selbst bei völlig abwegigen Vorbringen die Bestellung eines amtlichen Verteidigers verlangen. Insofern erweist sich die Be- schwerde mithin als nicht begründet. 5.1. Bei seiner Argumentation betreffend mangelnden Aktenzugang bezieht sich der Beschwerdeführer nicht nur auf das geschworenengerichtliche Urteil, sondern ebenso auf den angefochtenen Beschluss der Revisionskammer des Oberge- richtes (KG act. 5 Ziff. 4 S. 4). 5.2. In diesem Kontext trifft es zwar zu, dass eine kantonale Nichtigkeitsbe- schwerde

aus formellen Gründen kaum je Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Beschwerdeführer keine Aktenkenntnis hat, weil er jeweils diejenigen Aktenstellen, aus denen sich ein Nichtigkeitsgrund ergeben soll, im Einzelnen anzugeben hat und es nicht Sache der Kassationsinstanz ist, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes zu suchen (ZR 91/92 Nr. 6; vgl. auch BGE 127 I 42 E. 3b sowie ZR 81 Nr. 88 E. 6; Schmid, a.a.O., N 32 zu § 430; von Rechenberg, Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivil- und Strafsachen nach zürcherischem Recht, 2.A., Zürich 1986, S. 16 ff.). Wie jedoch bereits gezeigt wurde (vgl. Ziff. II.2.1. und II.4.5. vorstehend), kann dieser Umstand vernünftigerweise nicht dazu führen, dass ein Revisionskläger, welcher sich im Strafvollzug befindet, im Nichtigkeitsverfahren, dem ein Prozess betreffend Wiederherstellung zu Grunde liegt, unabhängig von seinen Erfolgsaussichten und damit entgegen der herrschenden Praxis auf dem Umweg über die Geltendmachung des Akteneinsichtsrechts stets einen Anspruch auf amtliche Verteidigung herleiten könnte. Allenfalls könnte dem Recht auf Akteneinsicht dadurch Rechnung getragen werden, dass einem Verurteilten erleichtert Zugang zu den Prozessakten zu gewähren wäre, was jedoch mangels entsprechender Rüge vorliegend offen bleiben muss. 6.1. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss rügt, das Geschworenengericht habe willkürlich geurteilt, indem es z.B. seinen Gesundheitszustand falsch be-

- 9 - wertet bzw. ganz ignoriert habe (vgl. KG act. 5 Ziff. 6.4. S. 5), ist der Beschwerdeführer erneut darauf hinzuweisen, dass im Wiederaufnahmeprozess nicht mehr geprüft werden kann, ob das Gericht, das den eigentlichen, nunmehr rechtskräftigen Sachentscheid gefällt hat, ihm vorliegende Beweismittel willkürlich gewürdigt habe. Vielmehr kann es nur noch um Tatsachen gehen, die dem urteilenden Gericht nicht bekannt gewesen waren (§ 449 Ziff. 3 StPO). Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 6.2. Im Übrigen ficht der Beschwerdeführer keine der konkreten vorinstanzlichen Erwägungen an, mit denen eine Revision abgelehnt wird, weshalb der vorinstanzliche Entscheid ohne Weiteres bestehen bleibt. In Anbetracht dieses Umstandes sowie der soweit angestellten Erwägungen erweist sich die Beschwerde als von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg, weshalb dem Beschwerdeführer kein amtlicher Verteidiger zu bestellen ist. 6.3. Im Übrigen ist auch der Einwand des Beschwerdeführers offensichtlich nicht stichhaltig, wonach sein Verfahrensziel (im Revisionsverfahren) deshalb nicht aussichtslos gewesen sei, weil die Vorinstanz die Neuheit gewisser Beweise bejaht habe (KG act. 5 Ziff. 8. S. 6). Damit wird nämlich noch nichts über die (allenfalls offensichtlich mangelnde) Relevanz der neuen Beweismittel ausgesagt.

E. 7

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, die Vorinstanz habe § 190a StPO verletzt. Trotz seiner mehrfach belegten offensichtlichen Bedürftigkeit habe man ihm die Prozesskosten in der Höhe von Fr. 3'173.-- auferlegt. Der Beschwerdeführer belegt jedoch weder seine angebliche finanzielle Notlage, noch setzt er sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, welche im Rahmen der Prozessgeschichte auf ihren Beschluss vom 7. Mai 2003 verweist, in welchem im Kontext der unentgeltlichen Prozessführung begründet wurde, weshalb die finanzielle Notlage des Beschwerdeführers nicht als erstellt betrachtet werden könne (KG act. 6 Erw. I.2 S. 2f. und OG act. 19 Erw. II. S. 2). Von der dort dargelegten Einschätzung, von der die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid offenbar weiterhin ausgeht, wick im Übrigen auch der Präsident der Revisionskammer des Obergerichtes in seiner Verfügung vom 23. Mai 2003 nicht entscheidend ab (OG

- 10 - act. 25 Erw. II.2. S. 2). Auf die Beschwerde ist mithin mangels substantiierter Rüge nicht einzutreten. II I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.